## Kurztitel

Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

## Kundmachungsorgan

BGBl. Nr. 189/1955 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 20/1994

## Typ

BG

## §/Artikel/Anlage

§ 422

## Inkrafttretensdatum

01.01.1994

## Außerkrafttretensdatum

31.12.2019

## Abkürzung

ASVG

## Index

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

## Text

**Ablehnung des Amtes und Recht zur Amtsausübung**

**§ 422.** (1) Das Amt eines Versicherungsvertreters (Stellvertreters) darf nur aus wichtigen Gründen abgelehnt werden. Nach mindestens zweijähriger Amtsführung kann eine Wiederbestellung für die nächste Amtsdauer abgelehnt werden.

(2) Der Versicherungsvertreter (Stellvertreter) hat von der Annahme seiner Bestellung (§ 421) den Versicherungsträger nachweislich in Kenntnis zu setzen und ist unbeschadet des § 425 zweiter Satz ab dem Zeitpunkt des Einlangens dieser Mitteilung beim Versicherungsträger zur Ausübung seines Amtes ab dem Zeitpunkt, ab dem er bestellt ist, berechtigt.

## Zuletzt aktualisiert am

21.01.2019

## Gesetzesnummer

10008147

## Dokumentnummer

NOR12093972

**alte Dokumentnummer**

N6195545962L